

**Amtsblatt des
Abwasserzweckverbandes
"Mittlere Unstrut"**

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Ballstädt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

8. Jahrgang

Laufende Nummer: 09

Ausgabetag:
11. August 2010

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Bekanntgabe der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 22. Juli 2010 1
- Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 27. Juli 2010 5

Nichtamtlicher Teil:

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
(Entwässerungssatzung – EWS)
vom 22. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des ThürFAG und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 114) in Verbindung mit § 20 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des ThürFAG und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 114) und §§ 57, 58 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Bundesrepublik Deutschland (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, am 07. Juli 2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung - EWS) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 19. Dezember 2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. März 2010 wird wie folgt geändert:

1.

Im § 9 wird folgender neuer Absatz (7) eingefügt:

- (7) Entsprechen vorhandene Grundstückskläranlagen noch nicht dem Stand der Technik, so sind die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen, Abs. 2 gilt entsprechend.

2.

Der § 15 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 2 Ziffer 11 wird gestrichen und neu gefasst:

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 und 58 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.

- a) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

- aa) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Temperatur bis 35 °C
- pH-Wert von 6,5 bis 9,5
- abfiltrierbare Stoffe 2000 mg/l
- schwerflüchtige lipophile Stoffe 200 mg/l
- Stickstoff, gesamt 200 mg/l
- Sulfat 600 mg/l
- Phosphor, gesamt 50 mg/l
- Sulfid 2 mg/l
- Fluorid 50 mg/l

- bb) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:

- schwerflüchtige lipophile Stoffe 200 mg/l

- b) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Phenolindex 100 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex 20 mg/l
- Summe BTEX 5 mg/l
 - davon Benzol 0,5 mg/l
- Chlor gesamt 1,0 mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar 0,2 mg/l
- Arsen 0,5 mg/l
- Blei 1,0 mg/l
- Cadmium 0,1 mg/l
- Chrom gesamt 1,0 mg/l
- Chrom 6-wertig 0,1 mg/l
- Kupfer 1,0 mg/l

-
- Nickel 1,0 mg/l
 - Quecksilber 0,05 mg/l
 - Zink 5,0 mg/l
 - AOX 1,0 mg/l
 - Summe LHKW 0,5 mg/l
davon je Einzelstoff max. 0,2 mg/l

- c) Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV), DIN- oder EN- Vorschriften anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall abweichende Verfahren zugelassen sind.
- d) Der Zweckverband kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 Ausnahmen von den Festlegungen in Ziffer 11, Unterpunkte 1 und 2, erteilen.
- e) Biologisch schwer- oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der Kläranlage hemmen, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Zweckverband für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlammanteilen der jeweiligen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht um mindestens 75 Prozent reduziert hat.
- f) Der Zweckverband behält sich vor, in einer Genehmigung nach § 10 bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.
- g) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.
- h) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Drosselung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Befinden sich die Anlagen zur Vorbehandlung oder Drosselung auf einem anderen Grundstück, ist für den dauerhaften Betrieb der Anlagen eine dingliche Sicherung nachzuweisen.

b)
Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

In Satz 3 wird nach dem letzten Wort „Sachverständigen“ der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt und folgender neuer Halbsatz eingefügt:

„sofern die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.“

c)
Nach dem Absatz 8 werden die Absätze 9 und 10 neu eingefügt:

- (9) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (10) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf hierfür genehmigten Waschplätzen oder Waschhallen gewaschen werden. Gleiches gilt für die Reinigung von Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Langensalza, den 22. Juli 2010

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat entsprechend §§ 23 Absatz 1, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und § 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr Demokratie in Thüringer Kommunen „Volksbegehren Begleitgesetz“) vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) den Eingang der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung – EWS) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Juli 2010 bestätigt.

In der Eingangsbestätigung steht weiter: Die Satzung ist nach Eingang dieses Bescheides auszufertigen und kann gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden. Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde mitzuteilen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 22. Juli 2010 wird öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 23. Juli 2010

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe von Beschlüssen:

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

TOP 2 Bekanntgabe von Eilentscheidungen vom 12. Mai 2010 und 28. Juni 2010

Vom 12. Mai 2010: Umschuldung eines Darlehns.

Vom 28. Juni 2010: Herstellung der Kanalisation in Gräfentonna – Obere Hirtenstraße.

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von den Eilentscheidungen Kenntnis.

TOP 3 Teiländerung Mischwasserkonzept Großfahner

Gegen die Änderung der Ausführungsplanung im Zuge der Fördermaßnahme Ortskanalisation Großfahner in der „Freiheitsstraße“ und „Am Wieschen“ bestehen keine Bedenken; die Werkleitung hat die Kostenpflicht gem. § 37 WHG für Aufwendungen der direkten Zu- und Einleitung in den Vorfluter nach Verursachung zu prüfen.

TOP 4 Änderung in der Zusammensetzung des Verbands- und Werksausschusses

Die Werkleitung hat eine Auskunft zu geben im Zusammenhang mit „geborenen“ Mitgliedern in der Verbandsversammlung. Die Wirksamkeit der Überlegung für die Wahl von Amtsräten für den Verbands- und Werksausschuss wird abhängig gemacht von deren Zustimmung; im Übrigen erwartet der Ausschuss evtl. notwendig werdende weitergehende Vorschläge.

TOP 5 Mitteilung zum Bearbeitungsstand: Leitungssicherung nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt den Bericht zur fristgerechten Umsetzung der Sicherung der Leitungstrassen für Kanalleitungen gem. § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz entgegen. Bei erfüllten Voraussetzungen können die feststehenden Entschädigungen an die Grundstückseigentümer zur Auszahlung kommen.

TOP 6 Anpassung der Nutzungsdauer beim Anlagevermögen

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt, den AfA-Satz bei den abschreibungsfähigen Anlagegütern: Rohrleitungen auf eine 80jährige Nutzungszeit auszurichten.

TOP 7 Mitteilung zum Entwässerungsentwurf Gemeinde Bruchstedt

7.1 Planungsstand Ortskanalisation

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt vom Planungsstand der Ortskanalisation Bruchstedt zur fristgerechten Umsetzung der Vorgaben nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Kenntnis und bestätigt die Vorgabe der Gemeinde zur Trennung der Außengebietsentwässerung von der Ortskanalisation. Hierbei entstehende Aufwendungen für die direkte Zu- und Einleitung in den Vorfluter gehen zu Lasten der Gemeinde.

7.2 Dezentrale/zentrale Abwasserentsorgung Bruchstedt

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von der Zwischennachricht der Unteren Wasserbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vom 22.06.2010 Kenntnis und bestätigt die Vorgaben sowie die Aufstellung des Kostenvergleichs unter Berücksichtigung grundstücksbezogene Kleinkläranlagen. Es wird eine Vorstellung der Ergebnisse im Ausschuss erwartet.

7.3 Antrag an die Verbandsversammlung durch Beigeordneten Gde. Bruchstedt

Welcher Lösung zur zentralen oder dezentralen Entsorgung im Ort Bruchstedt Vorrang zu geben ist, hängt von der Variantenuntersuchung ab, die beauftragt und kurzfristig zu erwarten ist, siehe TOP Pkt. 7.2. - Sobald der Schriftsatz eintrifft, wird dieser dem Verbands- und Werksausschuss zugänglich gemacht. - Auch ist vorgesehen, den Vertretern der Gemeinde Bruchstedt Einsicht zu verschaffen. - Ein Vertreter des TMLFUN soll gebeten werden, die Beratungen zu unterstützen.

*Nichtöffentlicher Teil***TOP 8 Kreditaufnahme**

Die eingeholten Angebote bei einer Vielzahl von Banken und Kreditinstituten wurden gewertet. Der Zuschlag ging an den Bieter mit dem annehmbarsten Zinssatz und mit der Maßgabe, möglichst eine Vergünstigung durch eine Europäische Investbank Refinanzierung zu erreichen.

TOP 9 Nachberatung zu einem öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag

Zum nachgebesserten öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag fasste der Ausschuss einen Beitrittsbeschluss.

TOP 10 Forderungsausfall

Zum Tagesordnungspunkt ergab sich im Nachhinein kein weitergehender Beratungsbedarf, der Schuldenbereinigungsplan ist gescheitert.

TOP 11 Einleitung eines Rechtsstreites wegen unterlassener Mängelbeseitigung

Zum Sachverhalt ging die Feststellung dahin, dass die Vertragsansprüche einzuklagen sind, wenn die Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolglos bleibt.

TOP 12 Vergleich zur Beendigung eines Rechtsstreites

Dem gerichtsseitig angetragenen Vergleich wurde die Zustimmung erteilt.

TOP 13 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt einmütig den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen TOP 8 bis TOP 12. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten.

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ute Kley, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.